

STATUTEN*

I. Name, Zweck und Tätigkeiten des Vereins

Art. 1

1. Unter dem Namen "Schweizerische Gesellschaft für Arbeitssicherheit" – abgekürzt **SGAS** – wurde auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Zivilgesetzbuches gegründet. Die SGAS ist eine Fachgesellschaft des "*Dachverbandes der Fachgesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz*" (suissepro).
2. Die SGAS verfolgt folgende Ziele:
 - a) Förderung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in allen Lebensbereichen, insbesondere am Arbeitsplatz,
 - b) Förderung der beruflichen Bildung durch gegenseitigen Austausch von Wissen und Erfahrungen sowie durch Wahrung gemeinsamer Interessen, um bestmögliche Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben zu schaffen.
3. Der Verein ist nicht gewinnorientiert, kann aber jegliche Aktivitäten ausüben, die für die Erfüllung seiner Ziele notwendig sind. Eventuelle positive Ergebnisse werden für die Entwicklung dieser Ziele verwendet.

Art. 2

Der Verein verfolgt diese Ziele, indem er insbesondere:

1. die Anerkennung der Arbeit von Spezialisten für Arbeitssicherheit sowie deren Akzeptanz in der Öffentlichkeit und in Unternehmen fördert,
2. ein Register der ASA-Spezialisten (Sicherheitsingenieure, Sicherheitsfachleute und Spezialisten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS mit eidgenössischem Fachausweis, Experten ASGS)) und eine Liste der Beauftragten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz SiBe/KOPAS führt,

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum für beide Geschlechter verwendet.

3. durch Zusammenarbeit mit Behörden, Versicherern, Durchführungsorganen des UVG und des ArG, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, Gewerkschaften und anderen Institutionen ein einheitliches, möglichst praxisnahes, Konzept erarbeitet und vertritt,
4. aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis mit Vorschlägen, Anträgen und Begehren auf Gesetze, Verordnungen, Verfügungen, Regeln, Normen usw. Einfluss nimmt oder über geeignete Gremien nehmen lässt,
5. die Weiterbildungs- und Fortbildungsprogramme, welche er oder andere Organisationen anbieten, fördert,
6. soweit erforderlich seinen Mitgliedern praktische Kenntnisse vermittelt,
7. spezielle Probleme der Risikominderung in Erfa-Gruppen oder Arbeitsgruppen bearbeitet,
8. die Zusammenarbeit zwischen den regionalen und branchenspezifischen Erfa-Gruppen fördert,
9. gemeinsame Aktionen durchführt oder einschlägige Aktionen Dritter fördert,
10. durch Förderung der Sicherheitsausbildung an Hoch-, Mittel-, Fach- und Gewerbeschulen sowie Mitgestaltung von Lehrplänen und Prüfungsreglementen langfristig eine Vertiefung des Sicherheitsgedankens anstrebt,
11. alle geeigneten Kommunikationsmittel nutzt, um die Öffentlichkeit über spezielle Probleme, Möglichkeiten, besondere Ereignisse, Tätigkeiten usw. zu informieren.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Freiburg.

II. Mitglieder

Art. 4

1. Die SGAS nimmt nur natürliche Personen als Mitglieder auf, die folgende Funktionen ausüben: ASA-Spezialisten, Sicherheitskoordinatoren, KOPAS und Sicherheitsbeauftragte.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
3. Natürliche Personen, die einen besonderen Beitrag zur Entwicklung des Vereins geleistet haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5

Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende durch:

1. die freiwillige Kündigung zum Jahresende unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten,
2. das Zurückziehen aus der in Artikel 4 §1 definierten Funktion. Mitglieder, die das Rentenalter erreicht haben, können auf eigenen Wunsch Mitglied bleiben, sind aber nicht mehr für den Vorstand wählbar,
3. eine Entscheidung des Vorstands, wenn der fällige Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird,
4. Ausschluss bei schwerwiegender oder wiederholter Verletzung der Statuten oder der Interessen des Vereins, gemäss dem Verfahren des Art. 5bis.

Art. 5bis

Das Ausschlussverfahren bei schwerwiegender oder wiederholter Verletzung der Statuten oder der Interessen des Vereins ist wie folgt:

1. Der Vorstand kann beschliessen, das Mitglied nach Anhörung auszuschliessen. Das Mitglied kann auf dieses Recht verzichten oder sich bei der Anhörung von einer Vertrauensperson begleiten lassen.
2. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Entscheidung des Vorstands bei der Generalversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliedschaft wird bis zur Entscheidung der Generalversammlung ausgesetzt.
3. Die Generalversammlung entscheidet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und trifft ihre Entscheidung nach geheimer Abstimmung, nachdem sie das betroffene Mitglied, auf dessen Wunsch, gehört hat. Ihre Entscheidung ist endgültig.

III. Finanzen

Art. 6

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:
 - a) jährliche Mitgliederbeiträge und Kapitalerträge,
 - b) Sonderbeiträge der suissepro,
 - c) Spenden,
 - d) sonstige Einnahmen, u.a. Subventionen.
2. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jedes Jahr von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands genehmigt.

3. Die SGAS erstellt unter Berücksichtigung ihrer Aktivitäten jährlich eine Jahresrechnung und ein Budget.

Art. 7

Der Verein ist nur in der Höhe des Vereinsvermögen für finanzielle Verbindlichkeiten haftbar.

IV. Organe und ihre Funktion

Art. 8

Die Vereinsorgane sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Revisionsstelle
4. permanente interne Kommissionen oder speziell für bestimmte Aufgaben gebildete Arbeitsgruppen.

1. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 9

1. Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf schriftliche Einladung des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder zusammen.
2. Die Einladung hat zusammen mit der Traktandenliste und allen erforderlichen Beilagen mindestens 3 Wochen vor dem Tag der Generalversammlung zu erfolgen.
3. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; der Präsident hat Stichentscheid.

Art. 10

1. Die Generalversammlung wählt folgende Organe für eine Amtszeit von zwei Jahren:
 - a. Präsident
 - b. Vorstand
 - c. Revisionsstelle
 - d. suissepro-Delegierte.
2. Die Generalversammlung genehmigt:
 - a. Jahresbericht des Vereins
 - b. Berichte der Kommissionen und Arbeitsgruppen
 - c. Jahresrechnung
 - d. vom Vorstand vorgelegtes Budget
 - e. jährliche Mitgliederbeiträge
 - f. Vorschläge von Aktivitäten für das kommende Vereinsjahr.

3. Die Generalversammlung entscheidet über:
 - a. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - b. Ernennung eines Ehrenpräsidenten
 - c. eines Rechtsmittels gegen eine Ausschlussentscheidung gemäss Art. 5 und 5bis
 - d. Statutenänderungen.

2. DER VORSTAND

Art. 11

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident/en, Kassier, sowie Beisitzern, deren Zahl sich nach den Bedürfnissen des Vereins richtet.
2. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Sprachregionen müssen angemessen vertreten sein.
3. Der Präsident ist Mitglied der Präsidentenkonferenz der suissepro.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es dürfen nur die effektiven Spesen und die Reisekosten entschädigt werden.
5. Der Vorstand entscheidet über ein Reglement in Sachen Finanzen, Spesen und Entschädigungen.

Art. 12

Der Vorstand:

1. erledigt die von der Generalversammlung beschlossenen Tagesgeschäfte und alle nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallenden Aufgaben,
2. ernennt die Mitglieder und die Vorsitzenden der gesellschaftsinternen Arbeitsgruppen,
3. schlägt der suissepro Mitglieder zur Mitarbeit in interdisziplinären Kommissionen vor,
4. prüft die Anträge und entscheidet über die Aufnahme von Interessenten in das ASA-Register. Überprüft ihre Fortbildung gemäss EKAS-Richtlinie 6508 und Fortbildungsreglement,
5. stellt sicher, dass bei Sitzungen und Diskussionen, die Meinungen der Mitglieder berücksichtigt werden,
6. trifft die Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen; der Präsident hat Stichentscheid,
7. kann im Rahmen des Budgets eine Geschäftsstelle führen,

8. kann bei Bedarf die Meinung und den Rat von Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und öffentlicher Verwaltung, sowie von Verbänden und Organisationen einholen, die sich besonders für die Förderung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einsetzen oder deren Zusammenarbeit für die Erreichung der Ziele der SGAS besonders wichtig ist.

Art. 13

3. REVISIONSSTELLE

Die Generalversammlung ernennt eine unabhängige Revisionsstelle, die ihr Mandat gemäss Artikel 906 ff. des Obligationenrechts ausübt.

Die Amtszeit der Revisionsstelle beträgt 2 Jahre und kann zweimal verlängert werden.

Art. 14

Geschäftsführung des Vereins:

1. Der Vorstand ernennt eine Geschäftsstelle, die das Tagesgeschäft erledigt. Der Vorstand legt die Einzelheiten in einem Pflichtenheft fest.
2. Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

V. Statutenänderung und Auflösung

Art. 15

Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit ($\frac{2}{3}$) der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Die Änderungsvorschläge müssen auf der Traktandenliste aufgeführt sein.

Art. 16

Im Falle der Auflösung des Vereins, die mit Zweidrittelmehrheit ($\frac{2}{3}$) der an einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann, fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den «Dachverband der Fachgesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz» (suissepro), mit der Verpflichtung, dieses gemäss Artikel 1 und 2 der vorliegenden Statuten zu verwenden, oder gegebenenfalls an eine andere Organisation, die die Ziele der SGAS ganz oder teilweise teilt und von der Steuerpflicht befreit ist.

Der amtierende Vorstand übernimmt die Liquidation.

VI. Inkrafttreten

Art. 17

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 23.03.2016 und 25.04.2024, und treten mit der Genehmigung der Generalversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitssicherheit (SGAS) vom 26.03.2025 in Kraft.



Christian Wyssmüller
Präsident



Gianfranco Rusca
Vizepräsident

Freiburg, den 26. März 2025.

NB: Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen, französischen und italienischen Fassung dieser Statuten ist die französische Fassung maßgebend.